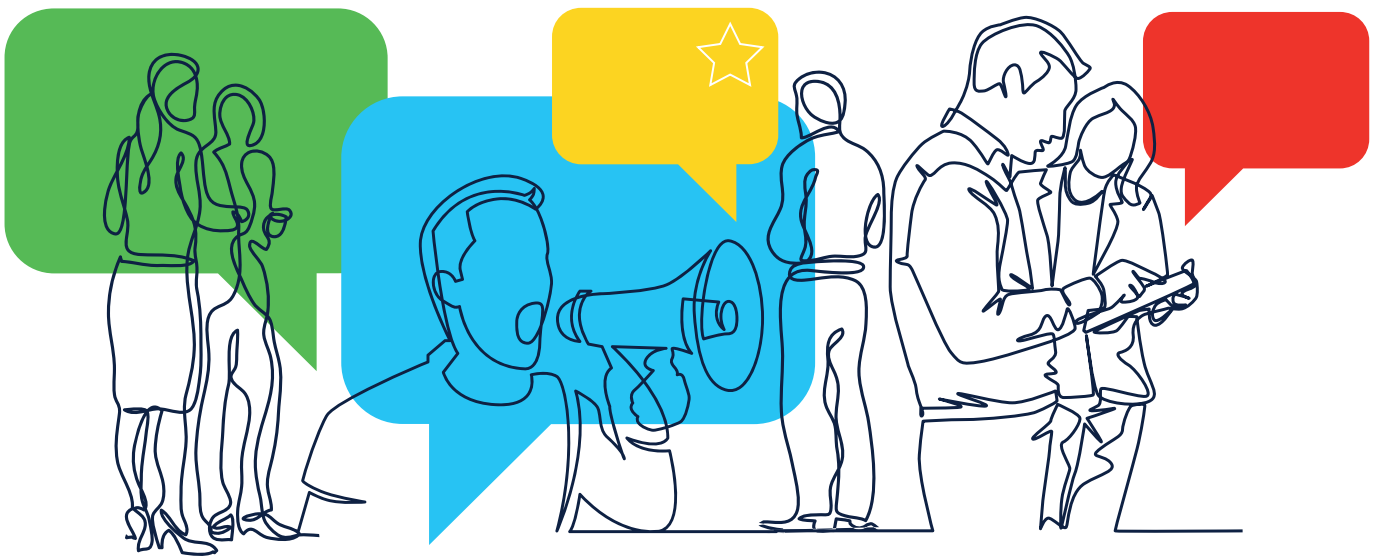


MEHR ERFAHREN



EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

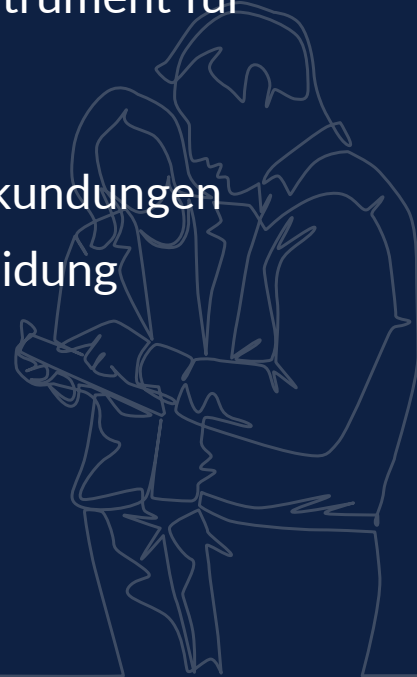
Das Verfahren Schritt für Schritt



MEHR ERFAHREN – DISKUTIEREN – VERNETZEN – RAT SUCHEN

| INHALT

Das erste länderübergreifende Instrument für partizipative Demokratie	3
Vorbereitung und registrierung	5
Sammlung von Unterstützungsbekundungen	8
Einreichung, Prüfung und Entscheidung der Kommission	11



Haben Sie eine Idee für eine EU-Rechtsvorschrift?

Ist die Europäische Kommission befugt, eine solche Rechtsvorschrift vorzuschlagen?

Starten Sie Ihre Initiative!

1

Das erste länderübergreifende Instrument für partizipative Demokratie

Die Europäische Bürgerinitiative ist ein Instrument für gelebte Demokratie und Ihr direkter Draht zu den EU-Institutionen. Dank der Europäischen Bürgerinitiative können die EU-Bürger/innen Einfluss auf die politische Tagesordnung der EU nehmen.

Nur in Bereichen, in denen die Europäische Kommission zuständig und handlungsbefugt ist, können die Bürger/innen sie auffordern, Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Ist eine Initiative erfolgreich, ist die Kommission nicht verpflichtet, eine Rechtsvorschrift vorzuschlagen und kann andere Maßnahmen beschließen, um die Ziele der Initiative zu erreichen.

Schaffen es die Organisatoren, eine Million Unterschriften zu sammeln, dürfen sie ihren Vorschlag Vertretern der Kommission in einem Treffen und dem Europäischen Parlament in einer Anhörung erläutern, das daraufhin bewertet, inwiefern Ihre Initiative politisch unterstützt wird.

Unabhängig von der Entscheidung der Kommission ist eine erfolgreiche Initiative immer Anlass für eine Debatte und neue Bündnisse in ganz Europa. Bringt die Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt ein, entscheiden das Europäische Parlament und der Rat der EU gemeinsam (in einigen Fällen nur der Rat).

Ähnliche Systeme gibt es schon in einigen EU-Ländern, zum Beispiel in Finnland, Österreich, Italien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Slowenien und Spanien. Die Europäische Bürgerinitiative ist jedoch insofern einzigartig, als sie erstmals die grenzübergreifende Bürgerbeteiligung ermöglicht. Die Latte liegt dabei im Vergleich zu nationalen Initiativen verhältnismäßig niedrig: 1 Millionen Unterstützungsbekundungen entsprechen nur 0,2 % aller EU-Bürger/innen.

Dank der Europäischen Bürgerinitiative teilen die Bürger/innen nun das Recht mit dem Europäischen Parlament und dem Rat, die Kommission zur Vorlage neuer Rechtsvorschriften aufzufordern.

Rechtsgrundlage der Europäischen Bürgerinitiative

Dieser Leitfaden bietet einen Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte der Europäischen Bürgerinitiative und leitet Sie über nützliche Links weiter zu detaillierteren Informationen.



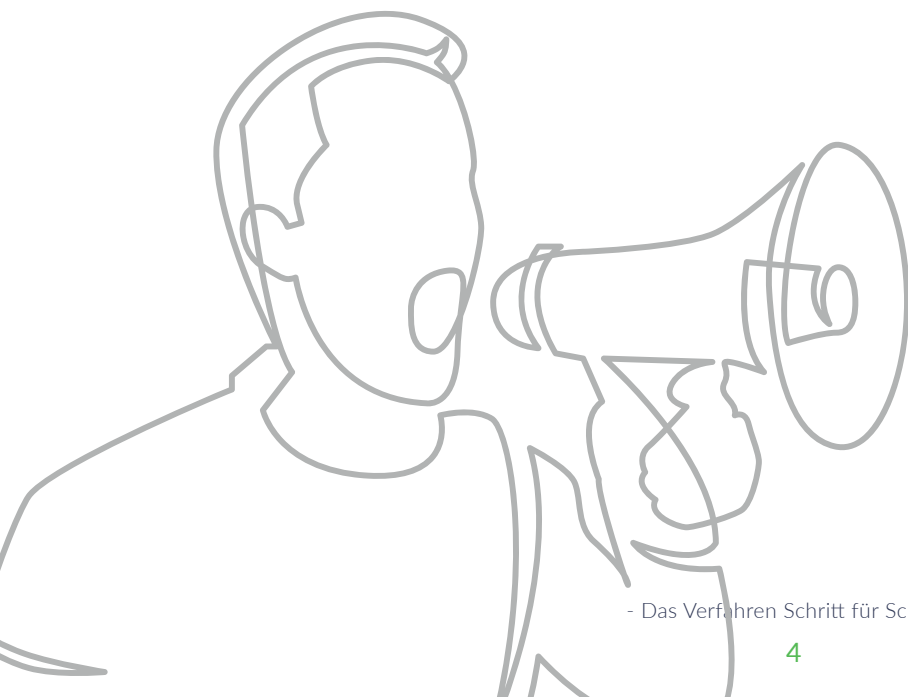


Neue Vorschriften seit Januar 2020

Im September 2017 schlug die Europäische Kommission vor, die Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative umfassend zu überarbeiten. Die neue Verordnung wurde im April 2019 verabschiedet und ist im **Januar 2020 in Kraft getreten**.

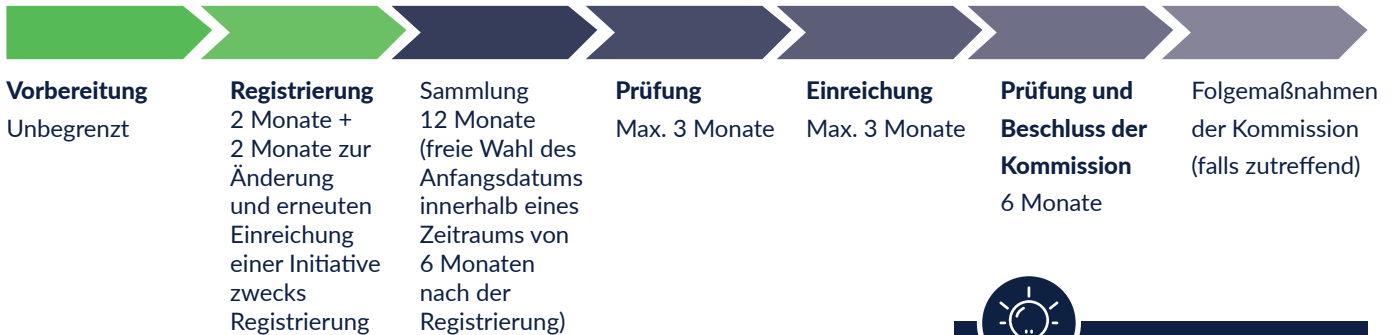
Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

- Der **Zeitplan** wurde an die Bedürfnisse der Organisatoren angepasst.
- **Alle EU-Bürger/innen können eine Initiative unterstützen**, unabhängig von ihrem Wohnort.
- Das **Mindestalter wurde auf 16 Jahre gesenkt** (liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten).
- Es wurde eine → **Online-Plattform** entwickelt und die Organisatoren haben nun die Möglichkeit, eine **Rechtsperson** zu gründen.
- Registrierungsphase → zweistufiges Verfahren, damit der Vorschlag falls nötig überarbeitet werden kann.
- Es ist möglich, die Initiative nur teilweise zu registrieren. Die Kommission veranlasst außerdem auf eigene Kosten die **Übersetzung der Initiative** (einschließlich Anhang) in alle EU-Sprachen.
- Das → **Anfangsdatum ist flexibel**. Für die Unterschriftensammlung gibt es nur **zwei mögliche Formulare**.
- Die Europäische Kommission stellt kostenlos ein **zentrales Online-Sammelsystem** bereit (Möglichkeit zur Entwicklung eines eigenen Systems bleibt bestehen, **allerdings nur für Initiativen, die noch vor Ende 2022 registriert werden**).
- **Kontaktstellen** in allen EU-Ländern informieren und unterstützen die Organisatorengruppen (kostenloser Service).
- Die Prüfungsphase wurde auf → **sechs Monate** verlängert, wodurch der Kommission mehr Zeit für die Konsultation der Interessenträger und die Analyse der Initiative bleibt.



2

Vorbereitung und registrierung



Vorbereitung

Befugnisse der EU und der Europäischen Kommission

Sollten Sie eine Idee für eine EU-Rechtsvorschrift haben, müssen Sie zunächst prüfen, ob die EU in diesem Politikbereich (Landwirtschaft, Bildung, Sozialpolitik, Umweltpolitik usw.) handlungsbefugt ist und ob die Europäische Kommission nach den EU-Verträgen befugt ist, Vorschläge in diesem Bereich zu machen.

Weitere Informationen zu den Zuständigkeiten der EU finden Sie im Leitfaden zur **Ausarbeitung Ihrer Initiative**. In der Vorbereitungsphase können Sie über die Funktion „RAT SUCHEN“ im Forum zur Europäischen Bürgerinitiative persönliche Beratung erhalten.

Organisatorengruppe

Nach der Überprüfung der Handlungsbefugnisse der Kommission muss eine Organisatorengruppe gebildet werden, um die Initiative offiziell einzureichen.

Die Gruppe muss aus mindestens sieben EU-Bürgerinnen und -Bürgern bestehen, die das für die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter haben und in mindestens sieben verschiedenen EU-Mitgliedsländern leben (ausschlaggebend ist nicht ihre Staatsangehörigkeit, sondern ihr Wohnort). Es werden Kontaktpersonen



Tipps

- Allgemeine Fragen zur EU? Europe Direct kennt die Antworten.
- Planen Sie Ihre Kampagne mit genügend Vorlauf. Je eher Sie mit der Vorbereitung beginnen, desto größer sind Ihre Erfolgsaussichten!
- Suchen Sie Partner, die Ihnen helfen, Ihre Initiative auf den Weg zu bringen, zu finanzieren und Werbung dafür zu machen. Ein starker Rückhalt ist der Schlüssel zum Erfolg Ihrer Initiative. In den Leitfäden **Partnersuche** und **Fundraising** finden Sie weitere Informationen dazu.
- Schauen Sie im amtlichen Register nach, welche Europäischen Bürgerinitiativen bereits eingereicht wurden und derzeit laufen.
- Nehmen Sie Kontakt zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments auf, die sich bereits mit den Problemen beschäftigt haben, die Sie mit Ihrer Initiative angehen möchten.
- Finden Sie prominente „Botschafter/innen“ für Ihre Kampagne

(ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in) benannt. Sie können bei der Mindestbesetzung von 7 Gruppenmitgliedern aus 7 verschiedenen Ländern mitgerechnet oder als 2 zusätzliche Mitglieder der Gruppe erfasst werden. Die Kommission veröffentlicht im amtlichen Register der Europäischen Bürgerinitiative für jede Initiative die Namen aller Mitglieder der Organisatorengruppe sowie die E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen.

Es ist möglich, speziell für die Verwaltung einer Initiative eine **Rechtsperson** gemäß dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats zu gründen. Bei der Beantragung der Registrierung müssen Angaben zu dieser juristischen Person gemacht werden.

| Registrierung

Ausfüllen des Registrierungsformulars

Um eine geplante Initiative registrieren zu lassen, muss der/die Vertreter/in der Organisatorengruppe mit seiner/ihrer E-Mail-Adresse ein **Organisatoren-Konto** einrichten und die Pflichtfelder ausfüllen. Die Beschreibung der vorgeschlagenen Initiative darf nicht länger als 1200 Zeichen (ohne Leerzeichen) sein. Ein Anhang von höchstens 5000 Zeichen (ohne Leerzeichen) kann ebenfalls hinzugefügt werden.

Bestätigung und Veröffentlichung

Sind alle Bedingungen erfüllt, verabschiedet die Kommission innerhalb von **zwei Monaten** nach Antragstellung einen Beschluss über die Registrierung der geplanten Initiative. An diesem Tag veröffentlicht die Kommission die Initiative in ihrem Register und schickt den Organisatoren eine Bestätigung.

Liegt eine Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission Befugnisse hat, erfüllt aber ansonsten alle Bedingungen, teilt die Kommission dies den Organisatoren innerhalb **eines Monats** nach Einreichen des Antrags mit. In einem solchen Fall dürfen die Organisatoren die **Initiative ändern**, um zu gewährleisten, dass sie den Anforderungen entspricht, und sie **erneut einreichen**. Sie können die Initiative auch beibehalten oder zurückziehen, solange sie der Kommission ihre Entscheidung innerhalb von **zwei Monaten** nach Erhalt der Bewertung der Kommission mitteilen. Die Kommission trifft innerhalb **eines Monats** eine endgültige Entscheidung.

Die Kommission kann beschließen, die Initiative teilweise zu registrieren, wenn ein Teil (oder Teile) der Initiative, einschließlich der wichtigsten Ziele, nicht offenkundig außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen.



Brauchen Sie maßgeschneiderte Beratung? In der Rubrik **RAT SUCHEN** des Forums zur Europäischen Bürgerinitiative erhalten Sie persönliche Beratung.



Tipps

- Ihr Organisatoren-Konto hilft Ihnen bei der Verwaltung Ihrer Initiative. Sie finden dort Informationen über die nächsten Schritte, können nachvollziehen, was Sie bereits eingereicht haben, und mit der Europäischen Kommission Kontakt halten.

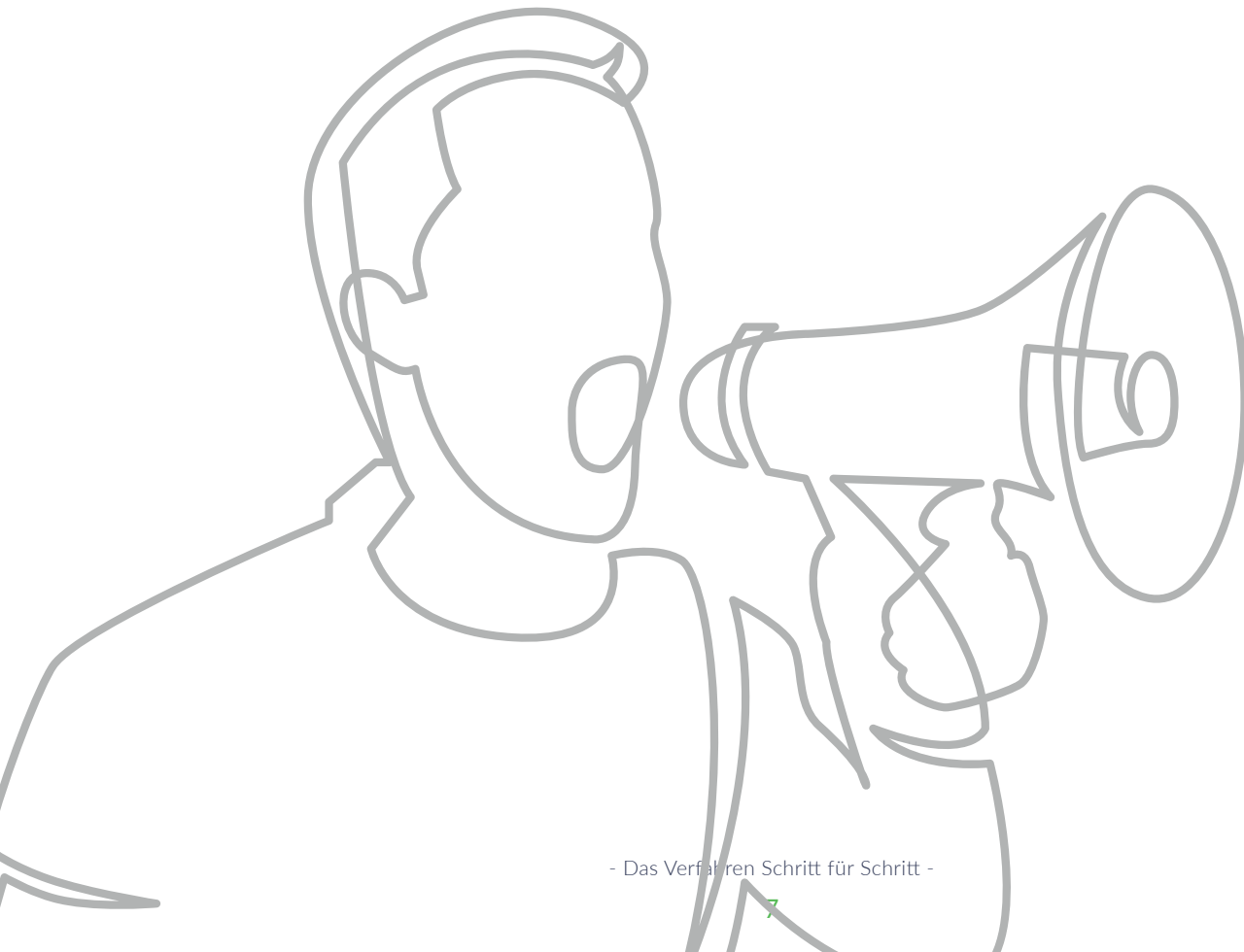
Die Europäische Kommission veranlasst die Übersetzung der 1200 Zeichen umfassenden Beschreibung und des 5000 Zeichen umfassenden Anhangs der Initiative und stellt sie zur Verfügung.

Über das gesamte Verfahren sind die Finanzierungsquellen der während der Kampagne erhaltenen Zuwendungen von mehr als 500 Euro pro Jahr und Geldgeber regelmäßig offenzulegen.

Lehnt die Kommission die Registrierung der Initiative ab, unterrichtet sie die Organisatoren über die Gründe und etwaige Rechtsbehelfe.

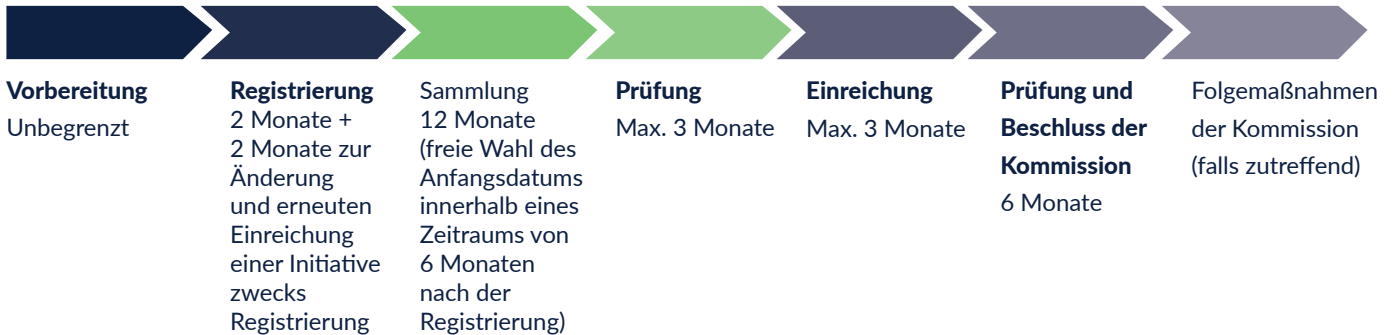


Weitere Informationen zur Vorbereitung und Registrierung finden Sie im [Forum](#) und auf dem [Portal zur Europäischen Bürgerinitiative](#).



3

Sammlung von Unterstützungsbekundungen

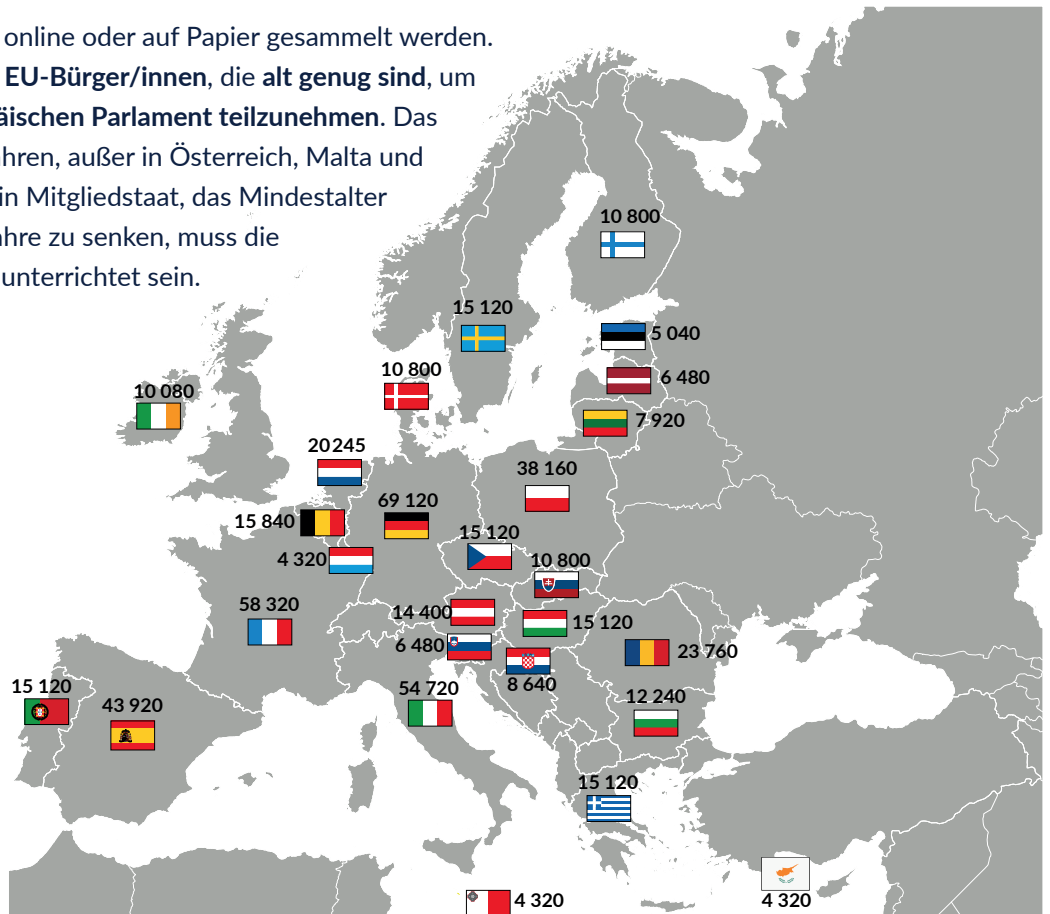


Die Organisatoren haben **12 Monate** Zeit zur Sammlung von mindestens einer Million Unterstützungsbekundungen. Sie müssen dabei die in mindestens sieben Mitgliedsländern erforderliche Mindestzahl an Unterschriften erreichen (siehe Karte). Die Organisatoren können das **Anfangsdatum**, an dem sie mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen beginnen, **selbst wählen** („Samlungszeitraum“). Das Datum muss innerhalb eines **Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Registrierung der Initiative** liegen, und die Organisatoren müssen die Kommission mindestens 10 Arbeitstage im Voraus darüber informieren.

Die Unterschriften können online oder auf Papier gesammelt werden. Unterzeichnen können alle **EU-Bürger/innen**, die **alt genug sind**, um an den **Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen**. Das Mindestalter liegt bei 18 Jahren, außer in Österreich, Malta und Griechenland. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Mindestalter für Unterzeichner auf 16 Jahre zu senken, muss die Kommission entsprechend unterrichtet sein.

Mindestzahl pro Land (für seit dem 1. Februar 2020 registrierte Initiativen).

Weitere Informationen finden Sie unter https://europa.eu/citizens-initiative/thresholds_de



Zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen auf Papier müssen Sie spezielle Formulare verwenden, die den Musterformularen in Anhang III der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative entsprechen. Alle Angaben zur Initiative auf den Formularen müssen dem im amtlichen Register veröffentlichten Text entsprechen. Wurde die Initiative teilweise registriert, müssen die Formulare auch Aufschluss über den Registrierungsumfang laut Beschluss der Kommission geben.

Während des gesamten Verfahrens müssen die Organisatoren sicherstellen, dass sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen befolgen.

| Online-Sammelsystem

Für die Online-Sammlung stellt die Kommission kostenlos ein **zentrales Online-Sammelsystem** zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie im Leitfaden **Ihre Kampagne**.



Wichtiger hinweis:

Die Einrichtung eigener Online-Sammelsysteme ist nur noch für Initiativen möglich, die vor Ende 2022 registriert werden.

Weitere Informationen zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen finden Sie im Leitfaden zur **Unterschriftensammlung**.



Tips

- Bereiten Sie Aktions- und Kampagnenpläne für alle Ebenen – EU-Ebene, nationale und lokale Ebene – vor.
- Beschreiben Sie das Thema Ihrer Initiative deutlich und stellen Sie einen Bezug zu alltäglichen Problemen her, damit sich die Bürger/innen leichter damit identifizieren können.
- Führen Sie die Kampagne in der jeweiligen Landessprache, damit sich die Bürger/innen leichter beteiligen können.
- Stellen Sie einen klaren Zusammenhang zwischen Ihrer Initiative und der Lokal- oder Bundespolitik her. Greifen Sie aktuelle politische Debatten auf.
- Nutzen Sie Ihre persönlichen Kontakte und die Netze Ihrer Partner, um die Kampagne zu erweitern.
- Ein starker Rückhalt durch zuverlässige Teams vor Ort und landesweit ist der Schlüssel zum Erfolg Ihrer Initiative.
- Freiwillige sind die wichtigste und wirkungsvollste Ressource – sie sind Ihr Kapital! Sie sollten die Inhalte der Initiative und die Funktionsweise einer Europäischen Bürgerinitiative erläutern können. Nutzen Sie dazu gern unser Kommunikationsmaterial! Es ist in allen EU-Sprachen verfügbar.
- Kommunikation ist wichtig! Informieren Sie alle Beteiligten regelmäßig über Fortschritte bei der Unterschriftensammlung, um sie moralisch zu unterstützen.
- Konzentrieren Sie die Kampagne auf Länder, in denen das Thema Ihrer Initiative bereits bekannt und populär ist.
- Nutzen Sie die sozialen Medien und andere Kommunikationsmittel, um für Ihre Kampagne zu werben. Setzen Sie die Presse intelligent für Ihre Zwecke ein.
- Achten Sie auf die Einhaltung der Ziele für die Unterschriftensammlung in den einzelnen Ländern.
- Sammeln Sie Unterschriften auf Papier bei Festivals und Großveranstaltungen, bei denen große Gruppen von Menschen am selben Ort zusammenkommen. Dort können Sie auch gut neue Freiwillige anwerben.

| Prüfung

Nach Abschluss des Sammlungszeitraums (nach 12 Monaten oder auf Wunsch der Organisatoren auch früher) haben die Organisatoren, sofern sie die erforderliche Anzahl an Unterschriften erreicht haben, **drei Monate Zeit**, um sie den Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Die Organisatoren müssen die zuständigen nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen Unterschriften gesammelt wurden, auffordern, deren Gültigkeit zu bescheinigen.

Die Kommission sorgt für die Übertragung von Unterstützungsbekundungen, die über das **zentrale Online-Sammelsystem** gesammelt wurden.

Sie stellt außerdem ein **sicheres Datenaustauschsystem** zur Verfügung, das zur Übermittlung von Unterstützungsbekundungen an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten genutzt werden kann. Alle online oder auf Papier gesammelten (und danach eingescannten) Unterstützungsbekundungen können verschlüsselt in das System hochgeladen werden.

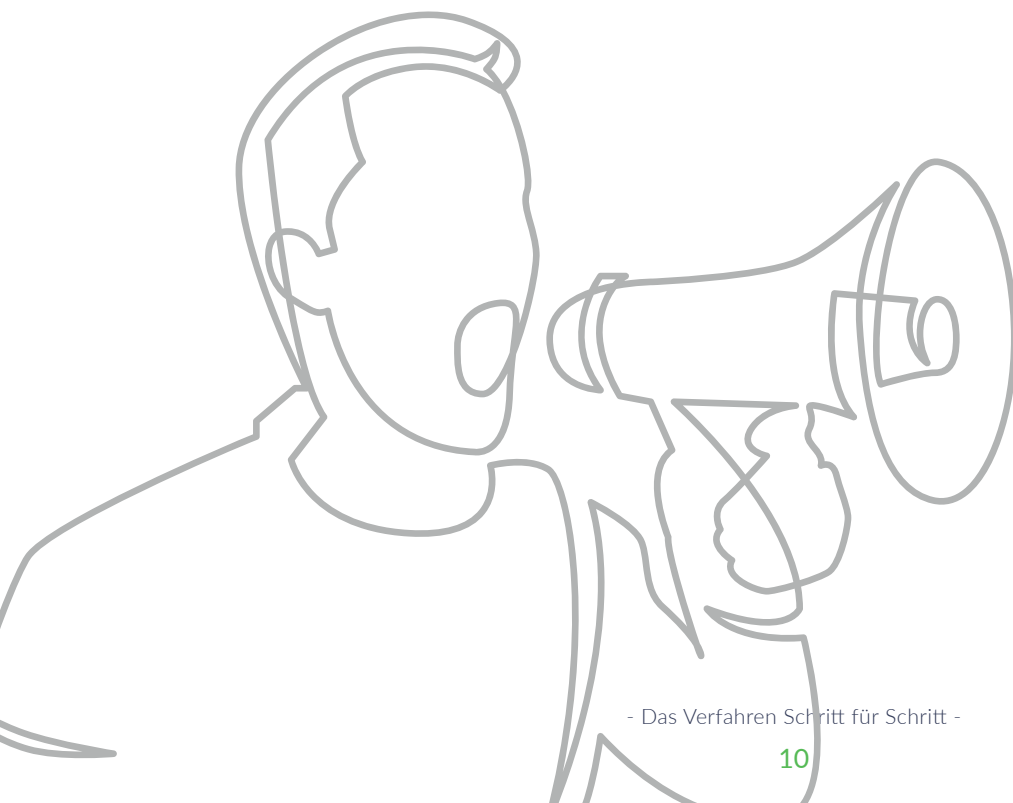
Bei der Übermittlung von Unterstützungsbekundungen an die zuständigen Behörden ist das Formular in Anhang V der Verordnung zu verwenden.

Die zuständigen Behörden stellen innerhalb von **drei Monaten** eine Bescheinigung aus.



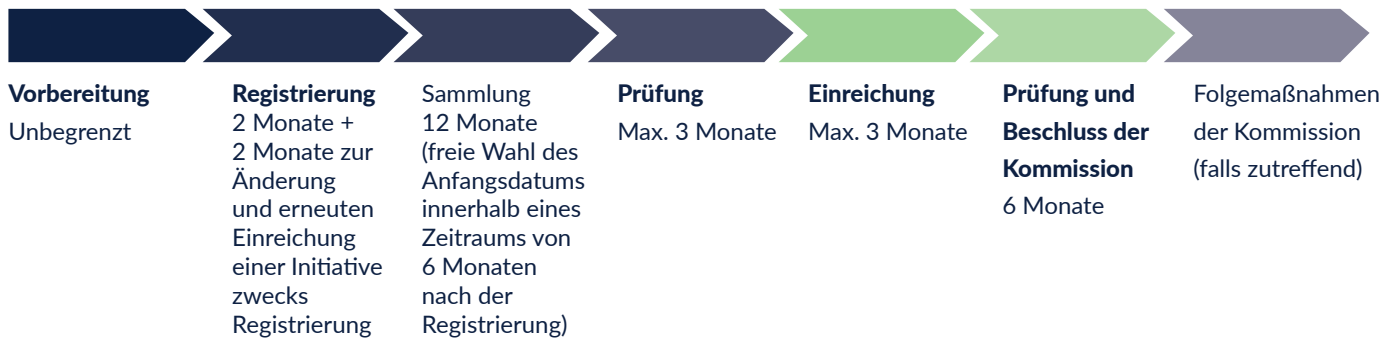
Tips

- Es kann sein, dass nicht alle Unterschriften von den zuständigen nationalen Behörden für gültig erklärt werden. Sammeln Sie daher in allen Ländern zusätzliche Unterschriften. So sind Sie auf der sicheren Seite.



4

Einreichung, Prüfung und Entscheidung der Kommission



| Einreichung

Nach Erhalt der letzten Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörden haben die Organisatoren **drei Monate** Zeit, um ihre Initiative bei der Europäischen Kommission einzureichen. Sie müssen dazu über ihr Organisatoren-Konto das Formular in Anhang VII der Verordnung und Kopien (auf Papier oder elektronisch) der in der Prüfungsphase erhaltenen Bescheinigungen übermitteln.

| Prüfung

Veröffentlichung und Treffen mit der Europäischen Kommission

Erklärt die Kommission eine Initiative für gültig, veröffentlicht sie eine entsprechende Bekanntmachung im Register und übermittelt die Initiative den zuständigen EU-Institutionen und den nationalen Parlamenten.

Innerhalb **eines Monats** nach Einreichen der Initiative treffen die Organisatoren Vertreter der Kommission, um ihnen ihre Initiative im Detail zu erläutern.

Öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament

Innerhalb von **drei Monaten** nach Einreichen der Initiative erhält die Organisatorengruppe die Möglichkeit, die Initiative bei einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen, bei der die Europäische



Tips

- Wählen Sie die sachkundigsten Personen für das Treffen mit der Kommission und die Anhörung im Europäischen Parlament aus, um ihrer Stimme in Europa mehr Gewicht zu verleihen.
- Übung macht den Meister – stellen Sie sicher, dass die Vertreter ihre Initiative überzeugend und klar überbringen.

Kommission ebenfalls vertreten ist. Das Europäische Parlament sorgt für eine ausgewogene Vertretung der öffentlichen und privaten Interessen. Es bewertet, inwiefern die Initiative politisch unterstützt wird. Dazu kann es nach der öffentlichen Anhörung gegebenenfalls eine Plenardebatte abhalten und eine Entschließung verabschieden.

Entscheidung der Europäischen Kommission

Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Initiative und nach der öffentlichen Anhörung macht die Europäische Kommission ihre Entscheidung in einer Mitteilung bekannt und erläutert und begründet, welche Maßnahmen sie gegebenenfalls ergreifen wird. In der Mitteilung wird auch der Zeitplan für diese Maßnahmen festgelegt.

Das Europäische Parlament bewertet die von der Kommission im Zuge der Mitteilung getroffenen Maßnahmen.

Andere Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die EU-Politik

Die Europäische Bürgerinitiative ist nicht das richtige Instrument für Sie? [Hier erfahren Sie, welche anderen Möglichkeiten Sie haben, um Einfluss auf die EU-Politik zu nehmen.](#)



Tips

- Haben Sie Geduld. Für die Erarbeitung eines Legislativvorschlags braucht die Kommission Zeit. Verfolgen Sie den Gesetzgebungsprozess (z. B. Konsultationen, Folgenabschätzung) und setzen Sie sich weiterhin für Ihre Sache ein.
- Halten Sie sich bereit! Die Kommission ist beständig in ihren Bemühungen und hält soweit möglich Verbindung mit den Organisatoren.

Die bereitgestellten Inhalte sind unabhängig und geben nicht die Meinung der Europäischen Kommission, anderer EU-Institutionen oder nationaler Einrichtungen wieder. Die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.